

# Ruderordnung

Universitätssportzentrum der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg

Hallescher Ruder-Club e.V. im USV Halle e.V.

## § 1 – Gültigkeit

Die Ruderordnung gilt ausnahmslos für

- alle Teilnehmer des Studentensports am USZ,
- alle Teilnehmer des Schulruderns,
- alle Mitglieder des Halleschen Ruder-Clubs,
- alle Gastruderer.

## § 2 – allgemeine Festlegungen

- (a) Alle Ruderinnen und Ruderer müssen schwimmen können. Entsprechende Nachweise bzw. Erklärungen werden vom Vorstand vor der Aufnahme neuer Mitglieder bzw. vom Kursleiter vor Kursbeginn eingefordert. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Nichtschwimmer sind von jeglicher Teilnahme am Ruderbetrieb ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Minderjährige im Beisein eines Erziehungsberechtigten, sofern sie eine Rettungsweste tragen.
- (b) Das Führen des Fahrtenbuches ist Pflicht gegenüber der Wasserschutzpolizei und der Versicherung. Es ist daher **vor Beginn** jeder Fahrt das Datum, der Name des Bootes, die Mannschaft sowie Abfahrtszeit und Fahrtziel einzutragen. Der Name des Bootsverantwortlichen ist zu unterstrichen bzw. im elektronischen Fahrtenbuch (EFA) zu benennen!  
Nach Beendigung der Ausfahrt sind die Ankunftszeit, die gefahrenen Kilometer sowie Mitteilungen zu besonderen Vorkommnissen zu ergänzen.  
Durch den Bootswart erfolgt eine regelmäßige Auswertung der Vorkommnisse und die Ableitung entsprechender Maßnahmen.
- (c) Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rudern grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Trainers oder Übungsleiters gestattet.
- (d) Das Rudern erfolgt während der festgelegten Ruderzeiten. Ausgebildeten Ruderinnen und Ruderern mit ausreichend praktischer Rudererfahrung ist das Rudern nach Absprache mit den Trainern und Übungsleitern auch zu anderen Zeiten erlaubt. Auf die Schlüsselordnung und den damit verbundenen Pflichten des Schlüsselinhabers wird ausdrücklich hingewiesen!
- (e) Gäste der Mitglieder dürfen als Ruderer im Boot mitgenommen werden, wenn sie die erforderliche Ruderfestigkeit besitzen. Das einladende Mitglied ist für die vom Gast verschuldeten Schäden mitverantwortlich und haftet gesamtschuldnerisch.
- (f) Nach dem Rudern ist die Mannschaft für die ordnungsgemäße Reinigung und Lagerung des benutzten Bootes und des Zubehörs verantwortlich. Grundsätzlich ist nach jeder Fahrt:
  - das Boot innen und außen zu putzen,
  - die Dollen zu putzen und
  - die Skulls abzuwaschen.
- (g) Der Vorstand sowie die Trainer und Übungsleiter achten auf die Einhaltung der Ruderordnung. Der Vorstand behält sich Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen vor.

## § 3 – Fahrordnung

- (a) Es gilt die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrO).
- (b) Die Berufs- und Fahrgastschiffahrt hat immer Vorrang. Ruderboote sind grundsätzlich ausweichpflichtig.
- (c) Auf unserer Hausstrecke (Schleuse Trotha – Brücke „An der Magistrale“) gilt für uns grundsätzlich ein Rechtsfahrgebot. Kurven sind auszufahren und dürfen nicht geschnitten werden.  
**Ausnahme:** Bei Ausfahrt aus dem Schleusengraben ist grundsätzlich die Innenkurve zu nutzen, unter Berücksichtigung einfahrender Boote.
- (d) Bei Einfahrt in den Schleusengraben ist die Ampelregelung zu beachten. Eine Einfahrt bei Rot erfordert eine besondere Aufmerksamkeit. Nach rechtzeitigem Anhalten kann mit verringertem Krafteinsatz weitergerudert werden, wenn kein Fahrzeug entgegenkommt.
- (e) Es dürfen nur die Hauptarme der Saale befahren werden!

- (f) Achtung beim Auftauchen von Gondeln, Tretbooten, Motorbooten und Anglern. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!
- (g) Das Anlegen am Steg hat stets gegen die Strömung zu erfolgen.
- (h) Bei gesondert organisierten Fahrten (Wanderfahrten) insbesondere auf Gewässern außerhalb unserer Hausstrecke ist eine frühzeitige Information über lokale Besonderheiten erforderlich. Die Abteilung Wanderrudern hat zur Organisation und Durchführung von Fahrten gesonderte Regelungen getroffen, die bei Bedarf jedem zur Verfügung gestellt werden können.

#### § 4 Ruderverbot

- (a) Für den Ruderbetrieb auf der Hausstrecke gilt:
  - Ab einen Wasserstand von **3,80 m Trotha UP** ist **jeglicher Ruderbetrieb verboten**. Als Richtwert gilt die **rote Ruderverbotsmarke** an der Wasserstandsmessung am Steg.
  - Ab einem Wasserstand von **3,30 m Trotha UP** ist das Rudern in **steuerlosen Booten verboten**. Als Richtwert gilt die **gelbe Ruderverbotsmarke** an der Wasserstandsmessung am Steg.
- (b) Für das Rudern unterhalb der Schleuse Trotha gilt
  - Ab einen Wasserstand von **4,00 m Trotha UP** ist **jeglicher Ruderbetrieb verboten**.
  - Ab einem Wasserstand von **3,50 m Trotha UP** ist das Rudern in **steuerlosen Booten verboten**.
- (c) Das Rudern ist grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen zulässig. Während der Nachtzeiten (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) darf nicht gerudert werden. Ausnahmen sind für gesondert organisierte Fahrten unter Beachtung der BinSchStrO möglich.
- (d) Bei aufziehendem Gewitter darf nicht gerudert werden bzw. ist das Wasser schnellstmöglich zu verlassen.
- (e) Bei starkem Treibgut sowie Eisgang (auch bei sehr kleinen Eisschollen) ist das Rudern untersagt.
- (f) Bei außergewöhnlichen Wetterlagen wie starken Winden und Frost (Temperaturen unter 0 °C) erfolgt das Rudern auf eigene Gefahr.
- (g) Der Vorstand kann über die unter Punkt (a) bis (f) genannten Regelungen, hinausgehende Ruderverbote aussprechen. Dies erfolgt durch einen begründeten und für alle Mitglieder zugänglichen Aushang im Bootshaus.
- (h) Auskunft zum Wasserstand besteht unter den Telefonnr. **0345 / 521 69 57** bzw. **0391 / 581 16 34** sowie unter <http://www.pegelonline.wsv.de/relaunch/pegelinformationen>.

#### § 6 Unfälle, Bootsschäden, Haftung

- (a) Unfälle mit Personen oder anderen Booten sind umgehend der Wasserschutzpolizei sowie, noch am selben Tag dem Trainer/ Übungsleiter und dem Vorstand zu melden.
- (b) Das Bootsmaterial ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Jeder Ruderer ist verpflichtet entstandene Schäden unverzüglich anzuzeigen (Eintrag im Fahrtenbuch **und** Information des Trainers/ Übungsleiters bzw. Bootswartes).
- (c) Jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht werden. Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an einer Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar. Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Umfang des Schadenersatzes. Wird es unterlassen, den Schaden zu melden, so haftet die Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat.

Die Ruderordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Halle, 20.03.2013

Michael Schreier  
Leiter USZ

Dr. Berthold Ebert  
Vorsitzender HRC